

Dienstvereinbarung bei Mobbing und Schikane (DV-Mobbing)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung finden Anwendung bei Mobbinghandlungen. Ferner findet die Dienstvereinbarung entsprechend Anwendung auf schwerwiegende Konfliktfälle, bei denen eine Abgrenzung zu Mobbinghandlungen nicht eindeutig möglich ist (= Schikane).


Hinweise zu § 1

Was versteht man unter dem Begriff Mobbing?

Unter „Mobbing“ ist zu verstehen, dass jemand am Arbeitsplatz häufig und über einen längeren Zeitraum gezielt schikaniert, drangsaliert oder benachteiligt und ausgegrenzt wird. Ursprünglich stammt der Begriff aus dem Englischen und bedeutet dort so viel wie über jemanden herzufallen, sich auf jemanden zu stürzen oder jemanden anzupöbeln.

Mobbinghandlungen sind Verletzungen der Menschenwürde und können auch Straftatbestände erfüllen.

Auch wenn dies in der einschlägigen Literatur bisher wenig thematisiert wurde, können viele **Formen der sexuellen Belästigung** am Arbeitsplatz Mobbing sein. Sexuelle Übergriffe sind häufig mit weiterem Mobbingverhalten gepaart. Nicht selten werden gemobbte Frauen auch zusätzlich zu Opfern sexueller Belästigung.



Zwischen der Landeshauptstadt München und dem Gesamtpersonalrat der Landeshauptstadt München wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen: